GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

# FTI-CALLS

## FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025

INFOVERANSTALTUNG DER GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NÖ

11.11.2025

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

# FÜR EINEN REIBUNGSLOSEN ABLAUF:

- BITTE LASSEN SIE WÄHREND DER PRÄSENTATIONEN IHR MIKROFON STUMMGESCHALTET.
- BITTE STELLEN SIE FRAGEN IM CHAT. WIR GEHEN GERNE WÄHREND DER PRÄSENTATION DARAUF EIN UND STELLEN DIE ANTWORTEN AUCH NACH DER PRÄSENTATION IM FAQ-BEREICH DES CALLS ZUR VERFÜGUNG.
- DIE FOLIEN STELLEN WIR IHNEN NACH DER VERANSTALTUNG EBENFALLS GERNE ZUR VERFÜGUNG.

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

# AGENDA

- BEGRÜSSUNG
- FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
- FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
- Q&A

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-STRATEGIE NIEDERÖSTERREICH 2021–2027

# JAHRESPROGRAMM 2025

GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGS FÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH

| AUSSCHREIBUNGS-ZEITRAUM | FÖRDERINSTRUMENT | FTI-HANDLUNGSFELD & FOKUSSIERUNG | FÖRDERHÖHE PRO PROJEKT & MAX. ANZAHL | FÖRDERVOLUMEN | ANTRAGSBERECHTIGT (LEAD PARTNER) |
|---|---|---|---|---|---|
| 24.03.2025 – 18.06.2025 | FTI-Projekte: Grundlagenforschung | *Umwelt, Klima und Ressourcen*<br>Fokus: Ressourcen im Kreislauf | € 360.000,--<br>(max. 5 Projekte) | € 1.800.000,- | Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Standort in NÖ |
| 01.04.2025 – 25.06.2025 | FTI-Citizen-Science | *Gesellschaft und Kultur* | € 360.000,--<br>(max. 3 Projekte) | € 1.080.000,- | |
| 19.05.2025 – 03.10.2025 | FTI-Stiftungsprofessuren | *Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien*<br>Fokus: Künstliche Intelligenz im FTI-Handlungsfeld Umwelt, Klima & Ressourcen | € 1.500.000,--<br>(1 Projekt) | € 1.500.000,- | |
| 15.10.2025 – 20.02.2026 | FTI-Partnerschaften | *offen für alle Handlungsfelder* | € 180.000,--<br>(max. 5 Projekte) | € 900.000,- | |
| 17.11.2025 – 18.02.2026 | FTI-Projekte: Angewandte Forschung* | *offen für alle Handlungsfelder* | € 360.000,--<br>(max. 5 Projekte) | € 1.800.000,- | |
| 10.11.2025 – 13.02.2026 | FTI-Dissertationen | *offen für alle Handlungsfelder* | 50% FWF-Satz für PhD-StudentInnen**<br>(max. 18 Projekte) | € 1.500.000,- | |

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG NIEDERÖSTERREICH

FTI-Handlungsfelder:
- Gesundheit und Ernährung
- Umwelt, Klima und Ressource
- Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
- Gesellschaft und Kultur

**Gesamtbudget: € 8.580.000,-**

* Voraussetzung: Unternehmen als Partner (förderfähig)
** kooperative Antragstellung (zwei Einrichtungen): 100% Förderung

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## ECKDATEN

- AUSSCHREIBUNGSZEITRAUM
  - 15.10.2025 – 20.02.2026, 12 Uhr über das Einreichsystem der GFF NÖ. -> www.calls.einreichsystem.at/
- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Alle vier Handlungsfelder der FTI-Strategie Niederösterreich 2027
- FÖRDERVOLUMEN UND FÖRDERHÖHE
  - € 900.000,- (max. € 180.000 pro Projekt)
- RECHTSGRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN
  - NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
  - Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996 Bereich Wissenschaft, Forschung und tertiäre Bildung
  - Ausschreibungsunterlage zum Call

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# STRATEGISCHE ZIELE UND THEMATISCHE AUSRICHTUNG

- STRATEGISCHE ZIELE
  - Setzung neuer Forschungsimpulse sowie **Etablierung neuer Forschungsschwerpunkte** in Niederösterreich
  - Stärkung der **Beteiligung** niederösterreichischer Institutionen bei entsprechenden **Förderprogrammen**
- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Förderanträge für eine FTI-Partnerschaft können zu den vier Handlungsfeldern der FTI-Strategie Niederösterreich 2027 eingereicht werden:

i. Gesundheit und Ernährung
ii. Umwelt, Klima und Ressourcen
iii. Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
iv. Gesellschaft und Kultur

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# ZIELE UND AUSRICHTUNG DER PARTNERSCHAFTEN

- ZIELE
  - **Etablierung neuer F&E-Netzwerke** von unterschiedlichen Akteursgruppen in Niederösterreich (Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, öffentliche Verwaltung, Interessensvertretungen etc.)
  - Erfolgreiche **Einwerbung von Drittmitteln** insbesondere im Bereich Wissens- und Technologietransfer
- AUSRICHTUNG
  - Bearbeitung neuer, zukunftsweisender Forschungsthemen mit Entwicklungspotential und Relevanz für NÖ
  - Entwicklung und Anwendung neuer wissenschaftlicher Ansätze bzw. Methoden (bspw. durch Zusammenarbeit unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen)
  - Forcierung des Wissens- und Technologietransfers zwischen Forschung und Wirtschaft in NÖ
  - Initiierung neuer Produkt-, Prozess- und/oder Dienstleistungsinnovationen als Beitrag zur Wertschöpfung in NÖ
  - Involvierung möglichst aller relevanter Akteure und Bedarfsträger innerhalb und außerhalb von NÖ
  - Verstetigung nach Beendigung der Förderung als Zielsetzung

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## ANTRAGSBERECHTIGUNG

- ANTRAGSBERECHTIGTE EINRICHTUNGEN
  - Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit ihrem Standort in Niederösterreich
- NICHT-ANTRAGSBERECHTIGTE EINRICHTUNGEN
  - Einrichtungen im direkten mehrheitlichen Eigentum (>50%) des Landes NÖ
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## KOOPERATIONEN

- PROJEKTTRÄGER*IN
  - **Projektträger*in** ist der/die antragsberechtigte Einrichtung der FTI-Partnerschaft.
- WEITERE EINRICHTUNGEN
  - **Alle weiteren wesentlichen Akteure** der Partnerschaft werden über **LOIs** miteinbezogen.
  - Ihre Integration in die Partnerschaft ist im Antrag plausibel darzustellen.

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# KOOPERATIONEN

- STRUKTUR
  - Strukturell besteht eine FTI-Partnerschaft aus **1 Projektträger*in** und **mindestens 5 weiteren, voneinander unabhängigen Einrichtungen,** welche über LOIs in die Partnerschaft miteinbezogen werden.
- LETTERS OF INTENT (LOI)
  - Zur **Bestätigung der Teilnahme** am Projekt ist von jeder dieser weiteren Einrichtungen ein LOI zu verfassen und vom/von der Projektträger*in mit dem Antrag einzureichen.
  - Von den insgesamt **mindestens 5 LOIs** müssen
    - **mind. 50%** von **niederösterreichischen** Einrichtungen und
    - **mind. 2 LOIs** von **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft stammen, wobei davon **mind. 1 LOI** von einem **Unternehmen aus Niederösterreich** sein muss.
    - Die **mindestens 3 weiteren LOIs** können von Hochschulen, Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie von Unternehmen oder sonstigen relevanten Akteur*innen oder Bedarfsträger*innen stammen

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## OUTPUTS

- VERNETZUNG
  - Eine FTI-Partnerschaft setzt verschiedene Aktivitäten zur **Intensivierung der Vernetzung** und gegebenenfalls zur **Erweiterung des Netzwerks** durch zusätzliche Akteur*innen.
  - Eine FTI-Partnerschaft stimmt sich mit **Akteur*innen und Bedarfsträger*innen**, die bei dem bearbeiteten F&E-Thema von Relevanz sind ab.
  - Die Vernetzungsaktivitäten (z.B.: Workshops, Fachveranstaltungen mit relevanten Stakeholder*innen etc.), ihre Ziele sowie die entsprechenden Zielgruppen sind im Antrag darzustellen und werden im Rahmen der Begutachtung auf Plausibilität geprüft.

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## OUTPUTS

- F&E-PROJEKTANTRÄGE
  - Eine FTI-Partnerschaft muss **mindestens 3 F&E-Projektanträge** auf **nationaler** und/oder **europäischer Ebene** einreichen.
  - Dabei gelten folgende **Bedingungen**:
    - Der/die **Projektträger*in** der FTI-Partnerschaft muss dabei als **Lead Partner*in** einreichen.
    - Von diesen mindestens 3 Anträgen muss **mind. 1 Projektantrag** in **Kooperation** mit einem oder mehreren **Unternehmen** eingereicht werden. Dieser Antrag muss eine deutliche **strukturelle Komponente** und somit eine entsprechend **hohe Dotierung** aufweisen, sodass sich daraus das Potential für eine Verstetigung der FTI-Partnerschaft plausibel darstellen lässt.
    - Die **mindestens 2 weiteren Anträge** sind bei **nationalen** (FFG, FWF etc.) und/oder **europäischen** (HORIZON, ERASMUS+, INTERREG etc.) **Förderprogrammen** einzureichen.
    - Im **Projektantrag** für die FTI-Partnerschaft ist darzustellen, bei welchen Förderprogrammen im Rahmen der Projektumsetzung eingereicht werden soll. Dies wird im Rahmen der Begutachtung auf Plausibilität geprüft.
    - Anträge bei Förderstellen des Landes Niederösterreich können **nicht geltend** gemacht werden.

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## KOORDINATION

- WISSENSCHAFTLICHE LEITUNG
  - Die FTI-Partnerschaft wird von **1 wissenschaftlichen Leiter*in** geleitet, der/die beim/bei der Projektträger*in angestellt ist.
- PROJEKTMITARBEITER*INNEN
  - Zusätzlich können beim/bei der Projektträger*in **max. 3 Projektmitarbeiter*innen** für die operative Abwicklung und Koordination der FTI-Partnerschaft eingeplant werden.

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

- LAUFZEIT
  - Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **zwei Jahre**.
  - Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind möglich. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist formlos per E-Mail zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen.
- FÖRDERHÖHE
  - Die maximale Förderhöhe pro Projekt beträgt **€ 180.000,-**
- FÖRDERQUOTE
  - **Max. 90%** der förderbaren Kosten.

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# FÖRDERBARE KOSTEN

- PERSONALKOSTEN
  - Personalkosten für **wissenschaftliches / technisches Personal** beim Projektträger
  - Die **Kalkulation** der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30%.
  - Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom jeweils zuständigen Bundesministerium festgelegten **Höchstbeitragsgrundlage** gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK))
- SACHKOSTEN
  - Veranstaltungskosten, Teilnahmegebühren und Reisekosten
  - Anschaffungskosten bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter
  - Interne Leistungsverrechnung

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# FÖRDERBARE KOSTEN

- DRITTDIENSTLEISTUNGEN
  - Max. **25%** der gesamten förderbaren Kosten können für **Drittdienstleistungen** budgetiert werden.
  - Projektträger*innen und deren verbundene Einrichtungen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.
  - Über **LOIs einbezogene Akteure** der Partnerschaft können über Drittdienstleistungen Mittel der Förderung beziehen.
- GEMEINKOSTEN
  - **Overheads** sind ausschließlich als Pauschale von **25%** auf die förderbaren Personalkosten und Sachkosten förderbar.
  - Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten **pauschal** abgedeckt:
    - Miet- und Betriebskosten
    - Büromaterial
    - Verwaltungspersonalkosten

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

- FORMALE BEGUTACHTUNG
  - GFF NÖ
- NOMINIERUNG JURY UND GUTACHTER*INNEN
  - Facheinschlägige und unabhängige Expert*innen von Einrichtungen außerhalb NÖ
- FACHBEGUTACHTUNG
  - 3 Gutachten pro Antrag
  - 3 Hauptkriterien (Exzellenz / Umsetzung / Standortrelevanz) mit mehreren Subkriterien
- JURY
  - Vergleich / Diskussion der Gutachten
  - Förderempfehlung
- BESCHLUSS DER PROJEKTAUSWAHL
  - Durch den Aufsichtsrat der GFF NÖ

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
# EVALUIERUNGSKRITERIEN

| Exzellenz | Umsetzung | Standortrelevanz |
|---|---|---|
| • Originalität und Innovation<br>• Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit<br>• Angemessenheit der Zielsetzung | • Qualität der geplanten Kooperation<br>• Plausibilität der geplanten Drittmittelakquise<br>• Institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen | • Stärkung regionaler Innovations- und Technologiefelder<br>• Impulse und Potential für Innovationen und Technologien am Standort<br>• Potential zur Verstetigung der Partnerschaft am Standort |

# FTI-PARTNERSCHAFTEN 2025
## ANTRAGSSTRUKTUR

- PART A: ALLGEMEINE PROJEKTINFORMATIONEN
  - A1: Allgemeine Informationen
  - A2: Negativliste Gutachter*innen
  - A3: Abstracts
  - Anhänge (LOIs)
- PART B: PROJEKTKONSORTIUM
  - Projektträger*in
  - Wissenschaftliche Leitung
  - Projektmitarbeiter*innen
- PART C: INHALTLICHER TEIL
  - Projektbeschreibung
  - Projektstrukturplan
- PART D: FINANZIELLER TEIL
  - Personalkosten
  - Overheads
  - Drittdienstleistungen
  - Sachkosten

# Q&A

- Wenn es um "neue" F und E Netzwerke geht - darf man dann mit den Hochschulen, Unternehmen etc. schon zusammengearbeitet haben? Oder dürfen es nur ganz neue Kontakte sein?

→ Die Förderung bestehender Netzwerke ist möglich, sofern diese im Zuge der FTI-Partnerschaft ausgebaut und um neue Akteur*innen und Bedarfsträger*innen erweitert werden.

- Bzgl. der beteiligten Institutionen: können auch Institutionen im Netzwerk (per LOI) beteiligt sein, die in der Gruppe der nicht-antragsberechtigen Institutionen sind?

→ Ja, hier gibt es dann keine Einschränkung.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# ECKDATEN

- AUSSCHREIBUNGSZEITRAUM
  - 17.11.2025 bis 18.02.2026, 12 Uhr über das Einreichsystem der GFF NÖ. -> https://calls.einreichsystem.at
- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Alle Handlungsfelder der FTI-Strategie Niederösterreich 2027
- FÖRDERVOLUMEN
  - € 1.800.000,-
- RECHTSGRUNDLAGEN UND UNTERLAGEN
  - Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
  - Förderprogramm FTI-Projekte: Angewandte Forschung
  - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2012/C 326/01)
  - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission: VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i.d.g.F. (zuletzt geändert mit Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023), siehe insb. Art. 25 AGVO
  - Fördervereinbarung zwischen dem Land NÖ und der GFF vom 22.12.2020 hinsichtlich Förderungen im Bereich der FTI-Strategie des Landes (Calls)

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## RAHMENBEDINGUNGEN

- INDUSTRIELLE FORSCHUNG
  - Planmäßiges **Forschen** oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, **neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen** zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen. Hierzu zählen auch die **Entwicklung von Teilen komplexer Systeme** und unter Umständen auch der **Bau von Prototypen in einer Laborumgebung** oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen wie auch von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist; (AGVO 2 Abs. 85)

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## TECHNOLOGY READINESS LEVELS (TRL)

| Forschungskategorie | Technology Readiness Level |
|---|---|
| Grundlagenforschung | TRL1 – Basic principles observed |
| Industrielle Forschung | TRL2 – Technology concept formulated<br>TRL3 – Experimental proof of concept<br>TRL4 – Technology validated in lab |
| Experimentelle Entwicklung | TRL5 – Technology validated in relevant environment<br>TRL6 – Technology demonstrated in relevant environment<br>TRL7 – System prototype demonstration in operational environment<br>TRL8 – System complete and qualified |
| Markteinführung | TRL9 – Actual system proven in operational environment |

Quellen: FFG und EC

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## THEMATISCHE AUSRICHTUNG UND ZIELE

- THEMATISCHE AUSRICHTUNG
  - Es können Förderanträge zu allen **Handlungsfeldern** der NÖ **FTI-Strategie 2027** eingereicht werden:
    - Gesundheit und Ernährung
    - Umwelt, Klima und Ressourcen
    - Digitalisierung, intelligente Produktion und Materialien
    - Gesellschaft und Kultur
- ZIELE
  - Stärkung der Forschungseinrichtungen durch **Ausbau der Forschungskompetenz**
  - Erhöhung der Sichtbarkeit und Ausbau von **Kooperationen**
  - Bearbeitung von **praxisrelevanten** (ökonomischen, ökologischen, technologischen und/oder gesellschaftlichen) **Themenstellungen**

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## ANTRAGSBERECHTIGUNG

- PROJEKTTRÄGER*IN
  - **Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** (Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) mit ihrem Standort in Niederösterreich
- WEITERE BETEILIGTE EINRICHTUNGEN
  - **Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft** mit ihrem Standort in Niederösterreich
  - **Optional**: Weitere Hochschulen, Universitäten und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit ihrem Standort in Niederösterreich
- MITTELVERWENDUNG IN NÖ
  - Für Einrichtungen und Standorte **außerhalb von Niederösterreich** können keine Fördermittel beantragt werden. Sie können daher auch nicht Teil des Projektkonsortiums sein.
  - Eine Einbindung kann aber bei Bedarf über **Drittdienstleistungen** erfolgen.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## ANTRAGSBERECHTIGUNG

- KEINE ANTRAGSBERECHTIGUNG
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Einrichtungen, an denen der Bund oder das Land Niederösterreich (ausgenommen Kliniken im Forschungsbereich) mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.
  - Einrichtungen in Schwierigkeiten gemäß Art 1 Abs. 4 lit c) AGVO i.V.m. Art 2 Abs. 18 AGVO.
  - Einrichtungen und Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind nur im Rahmen der Einschränkungen des Art 1 Abs 3 lit a bis c AGVO förderbar.
    - *AGVO: „landwirtschaftliche Primärproduktion“: Erzeugung von Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, „ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.“*
    - *Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, können <u>üblicherweise</u> gefördert werden.*

DIE GFF PRÜFT IM EINZELFALL UND BERÄT GERNE IM VORFELD

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# KOOPERATIONEN

- KOOPERATION ALS VORAUSSETZUNG
  - Antragsberechtigt sind Kooperationen zwischen **mindestens einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung** und **mindestens einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft**, jeweils mit Standort in Niederösterreich.
- DEFINITION
  - Eine Kooperation ist die **wirksame Zusammenarbeit** von mindestens zwei voneinander unabhängigen Partnern.
  - Die Kooperationspartner*innen setzen das Vorhaben am Standort Niederösterreich um.
  - Jede am Vorhaben beteiligte Einrichtung muss mindestens 10% der förderbaren Kosten tragen.
  - Die beteiligten **Einrichtungen für Forschung und Wissensverbr**eitung müssen das **Recht** haben, eigene **Forschungsergebnisse zu veröffentlichen**.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

- FÖRDERQUOTEN
  - Die Förderquote ist (entsprechend der Definition der Europäischen Kommission) von der **Mitarbeiter*innen-Anzahl** und dem **Jahresumsatz** und/oder der **Jahresbilanz** der **letzten beiden Wirtschaftsjahre** der Kooperationspartner*innen abhängig
  - Förderquote bis zu 80% der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von kleinen Unternehmen. Als kleines Unternehmen (**KU**) wird ein Unternehmen definiert, das **weniger als 50 Personen** beschäftigt und dessen **Jahresumsatz** beziehungsweise **Jahresbilanz** 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
  - Förderquote bis zu 75% der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von mittleren Unternehmen. Als mittleres Unternehmen (**MU**) wird ein Unternehmen definiert, das **zwischen 50 und 249 Personen** beschäftigen und entweder einen **Jahresumsatz** von höchstens 50 Mio. EUR erzielt oder eine **Jahresbilanzsumme** von höchstens 43 Mio. EUR.
  - Förderquote bis zu 65% der förderbaren Kosten bei einer Beteiligung von Großunternehmen. Als großes Unternehmen (**GU**) wird ein Unternehmen definiert, das **250 Personen und mehr** beschäftigt und dessen **Jahresumsatz** mehr als 50 Mio. EUR oder dessen **Jahresbilanzsumme** mehr als 43 Mio. EUR beträgt.
  - Vor der **Einstufung des Unternehmens** ist abzuklären, ob das Unternehmen eigenständig ist oder ob auch Daten von Firmenbeteiligungen (im Sinne eines Partnerunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) einbezogen werden müssen, da dies Auswirkungen auf die Förderquote hat.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

- BERECHNUNG DER MITARBEITERZAHL (SIEHE ART. 5 IM ANHANG I DER AGVO)

  Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der **Jahresarbeitseinheiten** (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten **Berichtsjahres** einer **Vollzeitbeschäftigung** nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt.

  In die **Mitarbeiterzahl** fließen ein:

  - a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
  - b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
  - c) mitarbeitende Eigentümer,
  - d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

  **Auszubildende** oder in der beruflichen **Ausbildung** stehende Personen, die einen Lehr- beziehungsweise Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des **Mutterschafts-** beziehungsweise **Elternurlaubs** wird nicht mitgerechnet.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## LAUFZEIT UND FÖRDERHÖHE

- LAUFZEIT
  - Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt **mindestens zwei Jahre** und **maximal drei Jahre**.
  - Kostenneutrale **Projektverlängerungen** sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
  - Eine Verlängerung der Projektlaufzeit ist gesondert zu beantragen und durch die Förderstelle (GFF) zu genehmigen
- GESTAFFELTE FÖRDERSUMME
  - 2 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 240.000,-
  - 2,5 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 300.000,-
  - 3 Jahre Projektlaufzeit: bis zu € 360.000,-

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# FÖRDERBARE KOSTEN

- PERSONALKOSTEN FÜR WISSENSCHAFTLICHES/TECHNISCHES PERSONAL
  - Die **Kalkulation** der förderbaren Personalkosten erfolgt auf Basis der geplanten bzw. tatsächlichen Bruttopersonalkosten zzgl. einer Lohnnebenkostenpauschale (LNK) in der Höhe von 30% .
  - Die max. förderbaren Personalkosten pro Person sind mit der jährlich vom zuständigen Bundesministerium festgelegten **Höchstbeitragsgrundlage** gedeckelt. (Bsp.: Höchstbeitragsgrundlage 2025 = € 6.450 / Monat; max. förderbare Personalkosten pro Person = € 6.450 x 14 = € 90.300 (exkl. LNK)
- UNTERNEHMERLOHN
  - Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafter*innen, Einzelunter-nehmer*innen und Eigentümer*innen (kein Gehaltsnachweis) kann ein **Pauschalstundensatz** von **maximal € 50,- pro Stunde** laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von **860 Stunden pro Person und Jahr** anerkannt werden.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# FÖRDERBARE KOSTEN

- F&E-SPEZIFISCHE INSTRUMENTE UND AUSRÜSTUNGEN
  - Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, sind anteilig entsprechend der Verwendung im Vorhaben über die **Abschreibung für Abnutzung** (AfA) förderbar.
- DRITTDIENSTLEISTUNGEN
  - **Max. 25%** der gesamten förderbaren Kosten dürfen auf Drittdienstleistungen entfallen.
  - Drittdienstleister*innen können **abgrenzbare** und **vorab festgelegte Leistungen** erbringen; sie können jedoch keine zentralen Tätigkeiten im Projekt (wie etwa die Leitung eines Arbeitspakets o. Ä.) übernehmen.
  - Drittdienstleister*innen können **keine Verwertungsrechte** (IPR) am Projektergebnis geltend machen.
  - Projektträger*innen, Kooperationspartner*innen und deren verbundene Einrichtungen können **keine Drittdienstleistungen** im Projekt erbringen.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
# FÖRDERBARE KOSTEN

- SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN
  - Geringwertige Wirtschaftsgüter
  - Versuchs- und Verbrauchsmaterial
  - Kosten für **Open-Access** Publikationen im Zusammenhang mit dem Projekt
  - Veranstaltungskosten und Teilnahmegebühren
  - Reisekosten
  - Branchenübliche Honorare für Studienteilnehmer*innen

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## FÖRDERBARE KOSTEN

- GEMEINKOSTEN
  - Overheads sind ausschließlich als **Pauschale von 20%** auf die förderbaren direkten Personalkosten, Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen und Drittdienstleistungen förderbar.
  - Damit sind beispielsweise folgende Kostenarten **pauschal** abgedeckt: Miet- und Betriebskosten, Büromaterial oder Verwaltungspersonalkosten
- EIGENLEISTUNG (IN-KIND)
  - Entspricht der **Differenz** zwischen förderfähigen Kosten und Förderung.
  - Die **Finanzierung** der Eigenleistung über **zusätzliche Drittmittel ist nicht zulässig**.

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## EVALUIERUNGSVERFAHREN UND PROJEKTAUSWAHL

- FORMALE BEGUTACHTUNG
  - GFF NÖ
- VORBEGUTACHTUNG (INDUSTRIELLE FORSCHUNG)
  - GFF NÖ
- NOMINIERUNG JURY UND GUTACHTER*INNEN
  - Facheinschlägige und unabhängige Expert*innen von Einrichtungen außerhalb NÖ
- FACHBEGUTACHTUNG
  - Min. 2 Gutachten pro Antrag
  - 3 Hauptkriterien (Exzellenz / Umsetzung / Wirkung) mit mehreren Subkriterien
- JURY
  - Vergleich / Diskussion der Gutachten
  - Förderempfehlung
- BESCHLUSS DER PROJEKTAUSWAHL
  - Durch den Aufsichtsrat der GFF NÖ

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## EVALUIERUNGSKRITERIEN

| Exzellenz | Umsetzung | Wirkung |
|---|---|---|
| • Originalität und Innovation<br>• Zielsetzung und Stringenz<br>• Qualität und Effektivität der Methode<br>• Relevanz und internationale Anschlussfähigkeit | • Qualität und Effizienz des Arbeitsprogramms<br>• Durchführbarkeit des Projekts<br>• Finanz- und Ressourcenplanung<br>• Institutionelle Rahmenbedingungen und strategische Einbettung<br>• Personelle Zusammensetzung und Qualifikation | • Wirkung auf die Wissenschaft<br>• Wirkung auf den Forschungsstandort<br>• Ökonomische Wirkung<br>• Gesellschaftliche / ökologische / technologische Wirkung |

# FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG 2025
## ANTRAGSSTRUKTUR

- PART A: ALLGEMEINE PROJEKTINFORMATIONEN
  - A1: Allgemeine Informationen
  - A2: Negativliste Gutachter*innen
  - A3: Abstracts
  - Anhänge
- PART B: PROJEKTKONSORTIUM
  - B1: Projektträger*in
  - B2: Weitere beteiligte Einrichtungen
  - B3: Wissenschaftliche Leitung
  - B4: Partner*innen
  - B5: Weitere Projektmitarbeiter*innen
- PART C: INHALTLICHER TEIL
  - Projektbeschreibung
  - Projektstrukturplan
- PART D: FINANZIELLER TEIL
  - Budget für Projektträger*in und Projektpartner*innen

# Q&A

- Können gGmbHs (gemeinnützige GmbHs) geförderte Projektpartner sein?

→ Ja, sofern sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Gilt der Prozentsatz der Förderung für jeden Partner separat oder für die gesamten Projektkosten?

→ Der Prozentsatz gilt für das gesamte Konsortium.

# WIR FREUEN UNS AUF IHRE EINREICHUNGEN UND SIND BEI FRAGEN GERNE FÜR SIE DA!


Mag. **Mario Enzenberger**
*Prokurist*
*Leitung Forschungsförderung*
m.enzenberger@gff-noe.at
M +43 664 911 53 82

**Antonia Miserka**, MA
*Call- und Programm-management*
a.miserka@gff-noe.at
M +43 664 1465024

Mag. (FH) **Gerlinde Ertl**
*Forschungsförderung*
*Controlling*
g.ertl@gff-noe.at
M +43 664 1465023